

**Reglement**  
**für die**  
**Zürcher Zunftregatta**



***Ausgabe 28. Januar 2014***

## 1. Die Zürcher Zunftregatta

Die Zürcher Zunftregatta soll das interzünftig Nautische pflegen. Sie kann aus einer einzelnen Wettfahrt oder Wettfahrtserie bestehen. Gesegelt wird nach gültiger WR. Datum und Austragungsort legt das Organisationskomitee fest.

### 1.1. Teilnahmeberechtigung

Die Regatta ist für alle Gesellschafter, Partizipanten und Zünfter offen.

Pro Gesellschaft/Zunft wird nur eine Yacht/Jollenkreuzer zugelassen.

Die Yacht/Jollenkreuzer (Yardstick > 85) muss die entsprechende Zunftfahne (min. Mass: 1 x 1 Meter) am Steuerbordwant gesetzt haben.

Die Mannschaft muss aus mindestens 4 Personen der Gesellschaft/Zunft bestehen, davon darf ein Mitglied von einer anderen Gesellschaft/Zunft sein. Die Mannschaft besteht aus max. 6 Personen, wovon ab dem 5. Mannschaftsmitglied Jungzünfter zugelassen sind.

### 1.2. Segelanweisungen

Die Segelanweisungen werden vom Wettfahrtleiter erstellt und am Anlass abgegeben.

### 1.3. Wertung und Preise

Der Segelmeister erhält einen Wanderpreis, der nicht endgültig gewonnen werden kann.

Jeder Teilnehmer erhält einen Erinnerungspreis.

Segelmeister wird das Boot, welches den Kurs in der kürzesten errechneten Zeit abgesegelt hat resp. die Regattaserie mit der kleinsten Punktzahl abschliesst.

Die Ermittlung der errechneten Zeit erfolgt nach der Formel:

$$\text{errechnete Zeit} = \text{gesegelte Zeit} \times 100 / \text{Yardstick}$$

Der Yardstick-Faktor entspricht dem gültigen Swiss Sailing Yardstick. Besteht für ein Boot kein solcher, wird ihm durch den Wettfahrtleiter ein Yardstick-Faktor provisorisch zugeteilt. Als letzter Lauf wird das Quiz gewertet und die Rangierung erfolgt gemäss den erzielten Punktzahlen.

### 1.4. Preisverleihung

Die Rangverkündigung erfolgt nach Beendigung der Wettfahrt respektive Wettfahrtserie.

### 1.5. Sicherheit

Es gilt jeweils das beigelegte Sicherheitsdispositiv und ist zwingend einzuhalten.

### 1.6. Haftung

Durch die Meldung und Teilnahme an der Regatta verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber dem veranstaltenden Club und den für die Durchführung verantwortlichen Personen.

Dieses Reglement ersetzt das letzte vom 1. März 2012 und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

für das Komitee  
Zürcher Zunftregatta

Sascha P. Osterwalder

Zürich, 28. Januar 2014